

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 60/11 B**

L 10 AS 1982/07 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 93 AS 12919/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

JobCenter Berlin-Lichtenberg,  
Gotlindestraße 93, 10365 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. November 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r  
und die Richterin K r a u ß  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechts-  
anwalt Dr. T K wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von dem Beklagten höhere laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 1.7.2005 bis zum 31.5.2007. Die Klage zum Sozialgericht Berlin und die Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg sind ohne Erfolg geblieben. Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 23.2.2011 macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensfehler geltend.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind. Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt.
- 4 Mit der Frage, "ob das Jobcenter überhaupt eine homogene Behörde mit Einzelunterschrift, die nicht die Unterschrift des Geschäftsführers ist, sein kann", ist keine Rechtsfrage so konkret und verständlich formuliert, dass sie dem Gericht die Prüfung der grundsätzlichen Bedeutung erlaubt. Auch die Darlegungen in diesem Zusammenhang, es sei "nach wie vor offen, ob das Formular BA II DV27-2 Overlay 700293 - 017/2003, das dem Kläger aufgrund des § 428 SGB III zugeschickt" worden sei (...), "ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 53 SGB X oder eine Zusicherung gemäß § 34 SGB X" sei, machen nicht im Ansatz erkennbar, über welchen Sachverhalt insoweit in einem ggf durchzuführenden Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Es ist aber nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich den entscheidungserheblichen Sachverhalt aus dem angegriffenen Urteil und den beigezogenen Akten herauszusuchen und so zu überprüfen, ob sich - bei wohlwollender Auslegung - eine klärungsbedürftige Rechtsfrage ergibt.
- 5 Hinsichtlich der von dem Kläger aufgeworfenen Rechtsfrage, inwieweit das System der Regelleistungen gemäß § 20 SGB II in der vorliegend zur Anwendung gekommenen, bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung der Verfassung entspreche, fehlt es angesichts des Urteils des



BVerfG vom 9.2.2010 (1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09 - BVerfGE 125, 175 = SozR 4-4200 § 20 Nr 12) an der notwendigen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Das BVerfG hat zwar im Sinne des Klägers entschieden, dass § 20 SGB II aF gegen Art 1 Grundgesetz (GG) iVm Art 20 GG verstößt. Es hat aber zugleich klargestellt (aaO, RdNr 210 ff), dass für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2010 eine Erhöhung der Leistungen - trotz der festgestellten Verfassungswidrigkeit des Regelleistungssystems - nicht in Betracht kommt. Es fehlen Darlegungen dazu, weshalb trotz der Bindung der Fachgerichte an diese Entscheidung eine weitergehende Klärung durch das Revisionsgericht erforderlich sein könnte.

- 6 Soweit die Beschwerdebegründung als Verfahrensmangel eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung (§ 103 SGG) durch das LSG im Hinblick auf den geltend gemachten Mehrbedarf nach § 21 Abs 5 SGB II beanstandet, beachtet sie nicht die gesetzliche Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Danach kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger trägt aber nicht einmal vor, dass er in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG auf eine Beweiserhebung bestanden habe.
- 7 Zum Vorliegen einer Überraschungsentscheidung und damit einer Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG hätte der Kläger unter Bezugnahme auf den Gang des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens und das Vorbringen der Beteiligten sowie unter Hervorhebung von Äußerungen des Berufungsgerichts darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG nach dem bisherigen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (vgl BVerfGE 86, 133, 144 f; BSG Beschluss vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B). Insoweit fehlt jegliches Vorbringen; insbesondere fehlt es an Darlegungen dazu, weshalb der Kläger weder durch das Schreiben des Berichterstatters vom 11.2.2011 noch nach Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung ausreichend über die vorläufige Rechtsauffassung des LSG in Kenntnis gesetzt worden sein sollte. Gleiches gilt, soweit der Kläger weiter rügt, das Gericht habe sein wesentliches Vorbringen nicht in Erwägung gezogen.
- 8 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung abzulehnen, denn es fehlt aus den vorgenannten Gründen an der notwendigen Erfolgsaussicht der Sache.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

